Stellungnahme zum Verhältnis zwischen Datenschutzbeauftragten und der verantwortlichen Stelle

1. Datenschutz: Schutz des einzelnen davor, durch den Umgang mit personenbezogenen in seinem Persönlichkeitsrechten verletzt zu werden (§ 1 Abs. 1 BDSG) . Nicht mehr und nicht weniger, im Lichte dieses Zwecks sind auch sämtliche Maßnahmen und Vorschläge zu betrachten.
2. Verantwortung der verantwortlichen Stelle
   Die verantwortliche Stelle ist nach § 3 Abs. 7 BDSG die Stelle, die personenbezogene Daten für sich selbst erhebt, verarbeitet oder nutzt. Im Falle der Piratenpartei Brandenburg ist dies der Landesverband, der durch den Landesvorstand vertreten wird. Also ist die verantwortliche Stelle de facto der Landesvorstand. Der verantwortlichen Stelle selbst obliegt die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften des BDSG.
   Die verantwortliche Stelle haftet demnach auch für alle Verstöße gegen das BDSG, unabhängig davon, von wem diese begangen werden. Dies umfasst sowohl eine zivilrechtliche Haftung nach § 7 BDSG als auch eine persönliche Haftung nach den Ordnungswidrigkeitsvorschriften des BDSG. Diese würde nach § 9 OWiG die Mitglieder des Landesvorstands persönlich treffen.
   Im Falle einer zivilrechtlichen Haftung nach § 7 BDSG wäre ein Rückgriff des Landesverbands auf einzelne Mitglieder des Landesvorstands oder den gesamten Landesvorstand im Falle von grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Verhalten möglich.
3. Aufgaben des DSB
   Die Aufgaben des Datenschutzbeauftragten sind gesetzlich in §§ 4f, g BDSG normiert. Diese umfassen die Kontrolle der Einhaltung des BDSG, Schulung der Mitarbeiter und Beratung der verantwortlichen Stelle in Datenschutzfragen.
   Keine gesetzliche Aufgabe des Datenschutzbeauftragten ist die ordnungsgemäße Durchführung des Datenschutzes, ordnungsgemäße Verwaltung von Daten und das Vorhalten der Dokumentation..
   a) Kontrolle der Einhaltung des BDSG: Der DSB ist verantwortlich für die Kontrolle der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften des BDSG, hat aber selbst keine Verantwortung für die Einhaltung.
   b) Verfahrensverzeichnis: Der DSB hält ein öffentliches und und ein internes Verfahrensverzeichnisse vor und aktualisiert sie. Dazu gehört die Definition von Verfahren und die Prüfung der Verfahren auf Datenschutzkonformität. Der DSB darf ebenfalls Kontrollen durchführen.
   c) Schulung der Mitarbeiter: Der DSB definiert ein Verfahren zur Schulung und dokumentiert die Durchführung der Schulungen. Diese müssen keine Präsenzschulungen sein, es sind auch reine Onlineschulungen möglich. Zur Dokumentation der Schulungen dient die Belehrung der Geschulten. Diese bildet gleichzeitig die Grundlage für eine mögliche Haftung der einzelnen Mitarbeiter für Datenschutzverstöße.
   d) Beratung der verantwortlichen Stelle: Der DSB ist zur Beratung der verantwortlichen Stelle in allen datenschutzrelevanten Fragen iSd § 1 Abs. 1 BDSG verpflichtet.
   e) Information der Verantwortlichen Stelle über die geschulten Personen und deren Durchführung.
   f) Der DSB haftet gegebenenfalls für falsche Beratung sowie für unterlassene Hinweise auf festgestellte Datenschutzverstöße.
4. Weisungsbefugnis/Weisungsunabhängigkeit
   Der DSB ist gemäß § 4 f Abs. 3 S. 2 BDSG bei der Ausübung seiner Fachkunde auf dem Gebiet des Datenschutzes weisungsfrei. Damit ist der DSB nicht weisungsgebunden oder weisungsbefugt, soweit er fachlich auf dem Gebiet des Datenschutzes auf der Grundlage seiner Bestellung oder auf Grund gesetzlicher Vorschriften tätig ist. In allen anderen Tätigkeiten gilt dies nicht.

5. Zusätzliche Aufgaben (Interessenkonflikte)
   Dem DSB können zusätzliche Aufgaben übertragen werden. Allerdings dürfen dem DSB als DSB keine Aufgaben übertragen werden, bei denen er selbst für datenschutzrelevante Aufgaben verantwortlich ist.
   a) Übertragung weisungsgebundener Aufgaben: Das hindert allerdings keine Übertragung weisungsgebundener Aufgaben, in diesem Fall handelt der DSB bei Erfüllung dieser Aufgaben allerdings nicht als DSB, sondern in einem Auftragsverhältnis nach § 662ff BGB. Dies impliziert insbesondere, dass die verantwortliche Stelle bei diesen Aufgaben der Person, die gleichzeitig DSB ist, gegenüber vollständig weisungsbefugt ist.
      Dies korrespondiert insbesondere mit der Verantwortung der verantwortlichen Stelle für diese Aufgaben, die oben unter 2. beschrieben wurde.
   b) Übertragung von Aufgaben auf DSB anderer Gliederungen
      Grundsätzlich ist es unproblematisch, wenn Aufgaben auf einen DSB einer anderen Gliederung übertragen wird, da es sich um unterschiedliche verantwortliche Stellen handelt. Allerdings kann es zu einem Interessenkonflikt kommen, wenn die verantwortliche Stelle im Auftrag anderer Gliederungen personenbezogene Daten verarbeitet. Dies ist namentlich der Fall, wenn in der Buchhaltung das Land im Auftrag des Bundes tätig wird. Dort werden personenbezogene Daten verarbeitet, die nicht bei der auftragnehmenden verantwortlichen Stelle vorliegen. In einer solchen Konstellation ist der DSB des Auftraggebers für die Einhaltung der Datenschutzvorschriften beim Auftragnehmer verantwortlich.

Joachim Bokor
Justiziar des Bundesvorstands
DSB LV Berlin

Dr. Bernhard Kern
Justiziar des Bundesvorstands

Jan Leutert
DSB Junge Piraten e.V.